

Anlage 2

Synoptische Aufbereitung der Drucksachenauswirkung

Regelungen aus der gültigen Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg (DS0402/09)	Abweichende Praxis bei Trägern	Verfahrensklarstellung durch die Drucksache 0045/11
Betreuungszeiten/Verweildauer (Betreuungskategorien, <u>Anlage 2 der Rili</u>) <ul style="list-style-type: none">- Kinder von 0 bis 3 Lebensjahren: bis 5 h und über 5 h- Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung: bis 5 h und über 5 h- Kinder von der Einschulung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis 6 h und über 6 h	Träger weichen von diesen 2 Kategorien ab und eröffnen eine dritte Kategorie - über 10 Stunden	Festschreibung auf 2 Kategorien. Diese ist Voraussetzung für die verwaltungstechnische Abwicklung/Bearbeitung mit/durch die Kitasoftware im Zusammenwirken Träger der freien Jugendhilfe/Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg, einschließlich der Elternbeitragsstelle und Nutzer des Kita Elternportals
Staffelungsvoraussetzung Betreuungskosten 1-, 2- und 3-Kind Familien, (<u>Punkt V Nr. 8.) a</u>) <ul style="list-style-type: none">- bezogen auf die im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder (ausdrückliche Vorgabe der Gesetzgebung als Möglichkeit aus § 90 Abs. 1 SGB VIII)	Träger setzen den Besuch in einer dem Träger zugehörigen Einrichtung voraus. Die insgesamt kindergeldberechtigten Kinder finden keine Berücksichtigung.	Festschreibung/Klarstellung, dass die Staffelung der Elternbeiträge bei Geschwisterkindern nach den im Haushalt lebenden Kindern unabhängig davon, ob die Geschwisterkinder etwa die gleiche Einrichtung besuchen oder auch nicht, zu erfolgen hat. Ohne diese Klarstellung sind die Erziehungsberechtigten ggf. nicht frei in der Entscheidung welche Einrichtung etwaige Geschwisterkinder besuchen. Sie wären evtl. finanziellen Zwängen unterworfen.

<p>Erhöhung des Mindestelternbeitrages für Mehrbedarf im Korridor (Punkt IV Nr. 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Mindestelternbeitrages für Mehrbedarfe im Korridor soll den Trägern die Möglichkeit eröffnen, konzeptionellen Mehrbedarf einzuplanen, um entsprechende Angebote vorzuhalten - kein Ausgleich gegenüber Trägern innerhalb des Korridors <p>Keine Finanzierung des konzeptionellen Mehrbedarfs, sondern Finanzierung der Regelbetreuung (Punkt IV Nr. 5)</p>	<p>Kalkulation der Elternbeiträge erfolgt nicht unter Berücksichtigung des konzeptionellen Mehrbedarfes. Die Erstattung wird beim Jugendamt beantragt.</p>	<p>Klarstellung, dass sich die Landeshauptstadt Magdeburg ausdrücklich nicht an den konzeptionell bedingten Mehrkosten dadurch beteiligt, dass sie solche Elternbeiträge erstattet, die dem Träger aufgrund der Staffelung für Geschwisterkinder (§ 90 Abs. 1 SGB VIII) entgehen.</p> <p>Trägerseitig können nur die Kosten zur Finanzierung einer Regelbetreuung geltend gemacht werden.</p> <p>(anders gegenüber § 90 Abs. 3 SGB VIII, hier erfolgt die volle Übernahme des Elternbeitrages innerhalb des Korridors)</p>
<p>Einheitliche Bemessungsgrundlage („Staffelungssatz“) innerhalb einer Betreuungskategorie (Punkt IV Nr. 1a i. V. mit Anlage 2)</p>	<p>Träger weichen davon ab, indem pauschale Beträge, die nicht einem einheitlichen Staffelungssatz pro Kategorie entsprechen, Anwendung finden</p>	<p>Die 1/3-Regelung ist eine Soll-Orientierung. Es geht hier insbesondere um prozentuale Absenkungen innerhalb der einzelnen Betreuungsarten. Beispiel: ausgehend von der Betreuung für Kinder von 0 bis 3, bis 5 h und über 5 h muss die 1/3-Regelung für bis sowie über 5 h prozentual gleich sein</p> <p>Für die Anwendung der Kita-Software (zurzeit noch Elternbeitragsstelle-Software) ist diese Regelung unerlässlich.</p>

<p>Fristen im Rahmen der Festsetzung neuer Elternbeiträge (Punkt VII Nr. 3.) Feste Antragsfristen bzw. auch die Dauer der Gültigkeit erhobener Elternbeiträge wurden nicht vorgegeben. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Richtlinie ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass weiterhin im Rahmen der Antragstellung auf Gesamtfinanzierung eine Kalkulation der Elternbeiträge erfolgt, da diese Trägereinnahmen fester Bestandteil der Planung sind.</p>	<p>Träger ändern die Festsetzung der Elternbeiträge (u. U. mehrmalig) im laufenden Haushaltsjahr und teilen diese Änderungen sehr kurzfristig der Verwaltung mit.</p>	<p>Festschreibung des Zeitfensters, dass Änderungen der durch die Träger erhobenen Elternbeiträge spätestens bis zum 28.02. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen sind und Abweichungen davon einer vorherigen Abstimmung bedürfen. Ohne diese Regelung ist die verwaltungstechnische Abwicklung der damit verbundenen Verfahren nicht gegeben (u. a. Elternbeitragsstelle - hinsichtlich der Übernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII oder die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Vorschussbescheiderteilungen)</p>
--	--	---